

### 1. Geltungsbereich

Die Depotbedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend „Depotwerte“) durch die Hypothekarbank Lenzburg AG (nachstehend „Bank“), insbesondere auch, wenn diese in Form von Bucheffekten geführt werden. Sie können durch weitere besondere vertragliche Vereinbarungen ergänzt werden.

### 2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt insbesondere:

- Wertpapiere aller Art einschliesslich der Bucheffekten
- Edelmetalle und Münzen
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte
- Dokumente und Wertgegenstände, welche zur Verwahrung geeignet sind

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen oder die Rücknahme von Depotwerten zu verlangen.

### 3. Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann vom Depotinhaber eingelieferte Depotwerte auf Echtheit, Sperrmeldungen und andere Restriktionen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Fällt eine Prüfung negativ aus, ist die Bank berechtigt, die eingelieferten Depotwerte zu verwerten.

### 4. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte aber auch auf eigenen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers.

### 5. Sicherheit und Sorgfalt

Die Bank verpflichtet sich, die ihr übergebenen Depotwerte an einem sicheren Ort mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufzubewahren.

### 6. Dauer der Hinterlegung

Die Hinterlegung geschieht auf unbestimmte Zeit. Der Depotinhaber ist jederzeit berechtigt, die Rückgabe des Depots zu verlangen. Auch die Bank kann jederzeit die Rücknahme des Depots verlangen.

### 7. Mehrzahl von Depotinhabern

Ein Depot kann von einer Mehrzahl von Depotinhabern errichtet werden (Gemeinschaftsdepot, dépot-joint). Ohne Solidaritätsvereinbarung können die Depotinhaber nur gemeinsam über das Depot verfügen. Für allfällige Ansprüche der Bank aus der Hinterlegung haften die Depotinhaber solidarisch.

### 8. Depotgebühren

Die Depotgebühr wird nach dem geltenden Tarif berechnet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifes vor. Solche Änderungen werden dem Depotinhaber in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### 9. Kommissionen, Gebühren, Steuern und Entschädigungen

Das Erbringen verschiedener Leistungen der Bank im Zusammenhang mit den Depotwerten wird in Form von Gebühren, Kommissionen oder Spesen dem Depotinhaber belastet. Die verschiedenen Tarife können von der Bank jederzeit angepasst werden. Sämtliche Steuern und Abgaben trägt der Depotinhaber. Die Bank ist ferner berechtigt, für besondere Verwaltungshandlungen, für spezielle Vermögensaufstellungen oder aussergewöhnliche Bemühungen (z.B. Recherchen etc.) das Konto des Depotinhabers zu belasten. Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen kann die Bank mit verschiedenen Anbietern von Finanzprodukten (z.B. Anlagefonds, strukturierte Produkte) Verträge bzw. Vertriebsvereinbarungen abschliessen. Entschädigungen, welche die Bank von Dritten erhält, werden dem Depotinhaber grundsätzlich weitergeleitet, unabhängig von der Auftragsart. Sollte eine Weiterleitung unmöglich oder

wegen geringen Summen unverhältnismässig sein, verzichtet der Depotinhaber auf die Ablieferung von Entschädigungen.

### 10. Ort und Art der Aufbewahrung

Der Depotinhaber ermächtigt die Bank, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Sollten Depotwerte vorwiegend oder ausschliesslich im Ausland gehandelt werden, so werden sie in der Regel auch im Ausland verwahrt oder auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert. Dem Depotinhaber steht ein entsprechender Miteigentumsanteil zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Bei Verwahrung der Depotwerte im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung.

### 11. Verwaltung

Ohne besonderen Auftrag des Depotinhabers besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- Einziehen oder Verwertung der fälligen Zinsen, Dividenden, Kapitalien und andere Ausschüttungen
- Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Wertpapiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen
- Titelumtausch und Bezug neuer Couponbogen
- Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte

Auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Depotinhabers übernimmt die Bank folgende Tätigkeiten:

- An- und Verkauf in- und ausländischer Werte
- Vornahme von Konversionen
- Ausübung von Bezugsrechten sowie weitere Verwaltungshandlungen
- Erstellung von Steuerauszügen und speziellen Vermögensaufstellungen

Erhält die Bank die Weisungen des Depotinhabers nicht rechtzeitig, kann sie nach eigenem Ermessen handeln.

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung hierfür zu übernehmen.

Es ist Sache des Depotinhabers, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

### 12. Meldepflichten

Der Depotinhaber ist für die Erfüllung seiner allfälligen Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Depotinhaber auf seine Meldepflichten hinzuweisen.

### 13. Vermögensaufstellung

Die Bank stellt dem Depotinhaber einmal jährlich eine Aufstellung über den Bestand seiner Depotwerte zur Verfügung.

Bewertungen der Depotwerte beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von Bewertungen und weiteren in der Aufstellung enthaltenen Informationen.

### 14. Anlageberatung / Vermögensverwaltung

Die Bank übernimmt aufgrund besonderer Vereinbarungen auch Beratungsfunktionen (sog. Anlageberatungsverträge) oder die Besorgung der Verwaltung ganzer Vermögen (sog. Vermögensverwaltungsmandate).

### 15. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Depotbedingungen ersetzen alle bisherigen Depotreglemente und treten per sofort in Kraft. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Depotbedingungen vor. Diese werden dem Depotinhaber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.